



Quelle: ALKIS

Mitte

**Allgemeinverfügung
über das Betretungsverbot für bestimmte Uferbereiche
des Plötzensees**

Bekanntmachung vom 17. September 2021

BiKuUm L

Telefon: 9018-33500 oder 9018-20, intern 918-33500

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die gewidmete öffentliche Grün- und Erholungsanlage Park am Plötzensee wird das Betreten und Befahren der Uferbereiche am Plötzensee in den Abschnitten zwischen Strandbad und Tretbootverleih sowie zwischen Tretbootverleih und Strandbad, die in Anlage 1 dargestellt sind, verboten. Als Betreten zählen auch der Aufenthalt sowie das Annähern oder Anlanden in diesem Bereich durch Schwimmende, Boote oder andere Wasserfahrzeuge von der Wasserseite her. Als Uferbereich gelten in den Abschnitten jeweils die Landflächen zwischen der parallel zum Uferweg verlaufenden Einfriedung und der Uferlinie sowie der unter Wasser liegende Grund des Sees in einer Breite von drei Metern von der Uferlinie. Im Bereich der Steinterrasse gilt der Bereich außerhalb der Terrasse sowie der unter Wasser liegende Grund des Sees in der Breite von drei Metern als Uferbereich. An der Nordspitze des Sees ist die durch Bojen abgesperrte Röhrichtschutzzone dem Uferbereich zuzurechnen.
2. Die Allgemeinverfügung wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Nach den Bestimmungen des Grünanlagengesetzes dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Die öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit dem Gewässer Plötzensee ist für die Erholung der Bevölkerung, das Landschaftsbild sowie für die Natur und die Umwelt von großer Bedeutung. Der Plötzensee steht nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Volkspark Rehberge einschließlich des Plötzensees mit Ufergelände“ vom 25. März 1953 unter besonderem Schutz. Ausschließlich das Strandbad Plötzensee, das nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehört, ist für die Badenutzung freigegeben. Hier ist über den abgeflachten Strandbereich ein naturschonender Zugang ins Gewässer möglich. Vom Strandbadbetreiber ist sicherzustellen, dass die Badegäste den mit einer Bojenkette markierten Schwimmbereich des Strandbades nicht verlassen. Der restliche See ist kein Badegewässer.

Die außerhalb des Strandbades liegenden Uferbereiche, die weitestgehend durch Zäune geschützt wurden, sind äußerst empfindliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere, sondern nur das Baden an ungeeigneten Stellen, sondern jegliches Betreten und Befahren der Uferbereiche außerhalb des Strandbades ist unvereinbar mit der Natur dieser öffentlichen Grün- und Erholungsanlage und ihrer Zweckbestimmung. Zudem ist das Überwinden des Zaunes als Ausstattung der öffentlichen Grünanlage nachweislich mit dessen Beschädigung verbunden.

Die dauernde Trittbelastung führte und führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten Uferbereichs. Durch den Tritt werden die hier wachsenden Pflanzen niedergetreten und der Boden verdichtet. Es entstehen erst schmale, dann breitere Trampelpfade und schließlich größere Flächen ohne jeglichen Vegetationsbewuchs. Die ohnehin fragile Röhricht- und Seggen-Vegetation am Plötzensee wurde bereits nahezu zerstört. Ohne den Schutz der Vegetation kommt es zu einer sichtbaren starken Erosion des Bodens und der Böschungen. Die steilen natürlichen Ufer dieses eiszeitlichen Rinnensees sind hierfür extrem anfällig. Die Ufer werden ausgespült und die Wurzeln der hier wachsenden Bäume verlieren ihren Halt. Die Wasserqualität des Plötzensees wird durch den eingespülten nährstoffreichen Boden verringert. Damit wird die öffentliche Grün- und Erholungsanlage in ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere das Naturerleben dieses eiszeitlich geprägten Landschaftsraums, nachhaltig beschädigt.

Zudem werden durch das Betreten der geschützten Uferzone brütende Vögel wie Schwäne und Enten und andere Tiere gestört und an der Fortpflanzung gehindert. Hinzu kommen immer wieder Schäden durch das Grillen und Anzünden von Lagerfeuern sowie eine erhebliche Abfallbelastung.

Ergebnis dieses Verhaltens ist auch, dass das Überwinden des Zaunes und die Folgen des Erholungsbetriebes im Uferbereich zu einer unzumutbaren Störung anderer Anlagenbesucherinnen und Anlagenbesucher führen. Insbesondere sind hier Belästigungen und Verschmutzungen durch Lärm, Abfälle, Grillrauch und -asche, die Zerstörung und Verarmung der unter Landschaftsschutz stehenden Ufervegetation und die zunehmende Erosion und Ausspülung der Ufer zu nennen. Beschwerden und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Berichte in der Lokalpresse über die nicht tragbaren Zustände am Plötzensee sind Belege dafür.

Zu 2.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Einem etwaigen Widerspruch wird damit die aufschiebende Wirkung genommen, da sonst die Gefahr bestünde, dass die verfügte Einschränkung unbeachtet bleibt.

Das öffentliche Interesse an der mit dem Betretungsverbot bewirkten Erhaltung insbesondere der Ufervegetation und -beschaffenheit und damit auch der Wasserqualität der Grün- und Erholungsanlage Plötzensee überwiegt das individuelle Interesse einzelner Parkbesucher an den Freuden des Aufenthalts in dessen Uferbereich. Die-

se Allgemeinverfügung dient dem unbedingten Erhalt der Grün- und Erholungsanlage Park am Plötzensee. Weitere Trittschäden und damit einhergehende Veränderungen des Uferbereiches sollen unbedingt vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse: post@ba-mitte.berlin.de mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 zu erheben.

Hinweise

Das Betreten der unter 1. genannten Bereiche wird mit einer Geldbuße geahndet.

Der Zugang zum Befahren des Sees mit Booten und anderen Wasserfahrzeugen außerhalb vom Bootsverleih am Plötzensee (Nordufer 23, 13353 Berlin) ist aufgrund dieser Allgemeinverfügung nicht gestattet. Zudem ist das Baden im Plötzensee außerhalb des markierten Freibadbereichs gemäß Badegewässerverordnung Berlin untersagt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS Weißler)

Anlage

Lageplan Park am Plötzensee mit Kennzeichnung der von dieser Allgemeinverfügung erfassten Uferbereiche

